

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das

**Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen,
Gesundheitscampus 10
44801 Bochum,**

dieses vertreten durch die Behördenleitung

- im Folgenden: Land -

und

geb. am **in**

- im Folgenden: Verpflichtete/r –

vertreten durch:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Der/die Verpflichtete absolviert nach erfolgreich abgeschlossenem Studium der Medizin eine Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen, die nach § 73 Absatz 1a SGB V des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt. Der/die Verpflichtete wird klarstellungshalber darauf hingewiesen, dass die Weiterbildung nur in einem Fachbereich aufgenommen werden kann, für den das Land im Zusammenwirken mit den Kassenärztlichen Vereinigungen zum Zeitpunkt der Aufnahme der Weiterbildung einen besonderen öffentlichen Bedarf für den voraussichtlichen Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen nach Absatz 2 prognostiziert hat.

(2) Nach erfolgter Weiterbildung übt der/die Verpflichtete für eine Dauer von zehn Jahren eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt oder eine hausärztliche Tätigkeit als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt in einer Einrichtung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung in den Bereichen in Nordrhein-Westfalen aus, für die das Land im Zusammenwirken mit den Kassenärztlichen Vereinigungen einen besonderen öffentlichen Bedarf gemäß § 3 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 239) festgestellt hat.

§ 2

Aufgaben des Landes

Das Land stellt unter Berücksichtigung der Prognoserechnungen der Kassenärztlichen Vereinigungen den besonderen öffentlichen Bedarf an Hausärztinnen und Hausärzten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen fest und überprüft ihn in regelmäßigen Abständen.

§ 3

Aufgaben des/der Verpflichteten

(1) Der/Die Verpflichtete strebt einen erfolgreichen Abschluss des Medizinstudiums an.

(2) Das Studium der Medizin soll in der Regelstudienzeit absolviert werden. Sollte es zu Verzögerungen kommen, so ist das Land unverzüglich über den Grund für die Verzögerung und die voraussichtliche Dauer des Studiums schriftlich zu informieren.

(3) Die Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 ist in Nordrhein-Westfalen unverzüglich nach Abschluss des Studiums zu absolvieren. Der Beginn der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 schließt in der Regel unmittelbar an das Studium an.

(4) Die Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 ist unverzüglich nach Abschluss der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 zu erbringen. Der/Die Verpflichtete informiert sich unmittelbar nach Abschluss der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 bei den Kassenärztlichen Vereinigungen über freie Hausarztsitze und offene Stellen als angestellter Arzt oder angestellte Ärztin in einer geeigneten Einrichtung der ambulanten vertragsärztlichen hausärztlichen Versorgung in einem unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebiet in Nordrhein-Westfalen und beantragt die Zuweisung eines solchen Hausarztsitzes oder bewirbt sich um offene Stellen als angestellter Arzt oder angestellte Ärztin.

(5) Der/die Verpflichtete informiert das Land unverzüglich schriftlich über die Aufnahme und den Abschluss des Studiums der Medizin und der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1, über die Zuweisung eines Hausarztsitzes gemäß Absatz 4 Satz 2 bzw. den Abschluss eines Vertrages über die Tätigkeit als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt sowie die Genehmigung durch den jeweils zuständigen Zulassungsausschuss und über die Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2. Er/Sie weist jeweils zum 1. November eines Jahres die unterbrechungsfreie Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung für die vorangegangenen Monate Oktober bis September nach. Jede Änderung der Wohnanschrift und des Familiennamens sind dem Land unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

(6) Das Land bestimmt, welche Nachweise in welcher Form zu führen sind.

§ 4

Dauer, Teilzeit, Aufschub

(1) Die Dauer der Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 beträgt zehn Jahre ab Aufnahme der Tätigkeit. Bei Unterbrechungen der Tätigkeit verlängert sich die Dauer nach Satz 1 entsprechend. Zeiträume, in denen eine Verpflichtete die Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 wegen eines allgemeinen oder individuellen Beschäftigungsverbotes nach § 3, § 13 Absatz 1 Nummer 3 oder § 16 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) nicht ausübt, gelten nicht als Unterbrechung der Tätigkeit im Sinne von Satz 2. Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Verpflichteten die ärztliche Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 7 Viertes

Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, ber. S. 3973 und BGBl. 2011 I S. 363) ausüben, soweit sie die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen eines Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz erfüllen. Die Verpflichtete hat dies dem Land in geeigneter Weise nachzuweisen.

(2) Die Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 ist in Vollzeit zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn eine Verpflichtete aufgrund eines teilweisen Beschäftigungsverbot im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und 4 nicht in Vollzeit arbeiten darf. Die Verpflichtete hat dies dem Land in geeigneter Weise nachzuweisen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Das Land kann auf schriftlichen Antrag eine Tätigkeit in Teilzeit zulassen, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. Eine besondere Härte nach Satz 5 liegt vor, wenn in der Person liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die Erfüllung der Verpflichtung unzumutbar erscheinen lassen. § 3 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 kann das Land auf Antrag einen Aufschub gewähren oder eine Unterbrechung zulassen, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. Absatz 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 5

Vertragsstrafe

(1) Verletzt der/die Verpflichtete eine seiner/ihrer Pflichten aus § 3 Absatz 3 Satz 1 oder § 3 Absatz 4 Satz 1, hat er/sie eine Strafzahlung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 250.000 € zu leisten. Die Strafzahlung wird insbesondere auch dann fällig, wenn eine andere als die in § 1 Absatz 1 genannte Weiterbildung begonnen wird oder wenn der/die Verpflichtete die Zuweisung eines Vertragsarztsitzes in einem anderen als in § 1 Absatz 2 genannten Gebiet beantragt bzw. in einem anderen als in § 1 Absatz 2 genannten Gebiet als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt tätig wird.

(2) Das Land kann auf die Strafzahlung gemäß Absatz 1 Satz 1 ganz, teilweise oder zeitweise verzichten, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. § 4 Absatz 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Das Land kann dem/der Verpflichteten Ratenzahlungen gewähren. Die Höhe der Raten wird im Einzelfall an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des/der Verpflichteten bemessen. § 4 Absatz 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 6

Wirksamkeit und Vertragsbeendigung

(1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der/die Verpflichtete im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 5 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen ausgewählt und zum Studiengang Medizin in Deutschland zugelassen wird.

(2) Dieser Vertrag steht außerdem unter der aufschiebenden Bedingung, dass die/der Verpflichtete ihren/seinen Zulassungsantrag im Rahmen der Vorabquote nach dem Landarztgesetz Nordrhein-Westfalen nicht gemäß § 5 Absatz 2 der Landarztverordnung Nordrhein-Westfalen fristgemäß schriftlich zurücknimmt. Bei unterlassener oder verspäteter Rücknahmeerklärung bleibt dieser Vertrag vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 und 3 wirksam. Dies gilt auch, wenn die/der Verpflichtete einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Rahmen der Landarztquote in einem oder mehreren anderen Bundesländern abgeschlossen hat und in einem anderen Bundesland das Studium der Medizin aufnimmt. Insbesondere bleiben in diesem Falle auch die Verpflichtungen gegenüber dem Land gemäß § 1 und § 3 Absatz 1 bis 5 sowie gemäß § 5 bestehen.

(3) Das Vertragsverhältnis endet, wenn die Verpflichtungen gemäß § 1 und § 3 vollständig erfüllt wurden oder wenn eine ärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß § 4 Absatz 1 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218) endgültig nicht bestanden wurde bzw. das Medizinstudium endgültig aufgegeben wird.

§ 7

Unübertragbarkeit

Der/Die Verpflichtete hat die Pflichten gemäß § 1 persönlich zu erfüllen. Diese sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 8

Datenschutz

Das Land trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine den datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Verarbeitung der Daten des/der Verpflichteten sicherzustellen.

§ 9

Vertragsänderungen

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Vorschrift. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltene-n Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

§ 11

Schlussbestimmungen

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Bochum, _____

Landeszentrum Gesundheit NRW
vertreten durch die Behördenleitung

x

x

Unterschrift aller bei Antragstellung angegebenen
gesetzlichen Vertretungen